



CAJ/61/6

ORIGINAL: englisch

DATUM: 7. Februar 2010

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Einundsechzigste Tagung
25. März 2010

UPOV-ROM-DATENBANK FÜR PFLANZENSORTEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Zweck dieses Dokument ist es, an den Stand des Programms für Verbesserungen der Datenbank für Pflanzensorten zu erinnern und einen aktuellen Bericht über die Entwicklungen bezüglich des Programms zu vermitteln. Dieses Dokument enthält außerdem einen Bericht über die Entwicklungen betreffend die GENIE-Datenbank, die unter anderem als Sammelstelle der UPOV-Codes Teil des Programms für Verbesserungen der Datenbank für Pflanzensorten ist.

GENIE-DATENBANK

2. Es wird daran erinnert, daß die GENIE-Datenbank entwickelt wurde, um beispielsweise Online-Informationen über den Stand des Schutzes (vergleiche Dokument C/43/6), die Zusammenarbeit bei der Prüfung (vergleiche Dokument C/43/5), die Erfahrung mit der DUS-Prüfung (vergleiche Dokument TC/46/4) und das Vorhandensein von UPOV-Prüfungsrichtlinien (vergleiche Dokument TC/46/2) für verschiedene Gattungen und Arten (GENera und specIEs, daher GENIE) zu erteilen. Sie wird ferner für die Erstellung der entsprechenden Dokumente des Rates und des Technischen Ausschusses (TC) betreffend diese Informationen eingesetzt. Außerdem ist die GENIE-Datenbank die Sammelstelle für die UPOV-Codes und erteilt Informationen über alternative botanische Namen und landesübliche Namen.

3. Im November 2007 wurde eine Version der GENIE-Datenbank (nur in Englisch) im ersten eingeschränkten Zugang der UPOV-Website veröffentlicht (siehe <http://www.upov.int/genie/de>). Seitdem wurde die GENIE-Datenbank in allen vier UPOV-Sprachen verfügbar gemacht und um einige weitere Funktionen ergänzt, insbesondere eine Mehrfachsuchfunktion und die Möglichkeit, maßgeschneiderte Berichte zu erstellen. Außerdem wurde das administrative Umfeld der Datenbank fertiggestellt, so daß das Verbandsbüro (Büro) die Kontrolle über den Dateneintrag in die Datenbank hat. Mit diesen Änderungen kann die GENIE-Datenbank im frei zugänglichen Bereich der UPOV-Website veröffentlicht werden. Alle Mitglieder und Beobachter werden über diese Entwicklung entsprechend informiert werden.

DATENBANK FÜR PFLANZENSORTEN

4. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) prüfte auf seiner neunundfünfzigsten Tagung vom 2. April 2009 in Genf die Entwicklungen betreffend die Datenbank für Pflanzensorten aufgrund der Dokumente CAJ/59/6, CAJ/59/6 Add. und des mündlichen Berichts über die vom TC auf dessen fünfundvierzigster Tagung vom 30. März bis 1. April 2009 in Genf abgegebenen Bemerkungen.

5. Der CAJ stimmte den Vorschlägen für das Programm für Verbesserungen der Datenbank für Pflanzensorten zu, wie in Absatz 21 des Dokuments CAJ/59/6 dargelegt, vorbehaltlich der in Dokument CAJ/59/7 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 43, erwähnten Änderungen. Das Programm für Verbesserungen der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten, das auf dieser Grundlage angenommen wurde, ist in der Anlage dieses Dokuments wiedergegeben.

6. Die folgenden Abschnitte erinnern an Hintergrundinformationen bezüglich des Programms.

UPOV-WIPO-Vereinbarung

7. Es wird daran erinnert, daß der Beratende Ausschuß auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung vom 29. Oktober 2008 in Genf eine Vereinbarung zwischen der UPOV und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) (UPOV-WIPO-Vereinbarung) bezüglich der UPOV-Datenbank für Pflanzensorten billigte:

„a) Die WIPO soll die Datenerfassung für die UPOV-ROM übernehmen und die erforderliche Unterstützung zur Durchführung des Programms für Verbesserungen leisten, die insbesondere Optionen für den Eingang von Daten in verschiedenen Formaten und die Unterstützung bei der Zuordnung von UPOV-Codes an alle Einträge beinhaltet (vergleiche Dokumente CAJ/57/6, Absätze 3 und 8 und TC/44/6, Absätze 12 und 17). Zudem soll die WIPO die Entwicklung einer webbasierten Version der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten und die Vorkehrungen zur Herstellung von CD-ROM-Versionen dieser Datenbank übernehmen und die erforderliche technische Unterstützung bezüglich der Entwicklung einer gemeinsamen Suchplattform leisten (vergleiche Dokument CAJ/57/6, Absätze 18 bis 21 und TC/44/6, Absätze 27 bis 30).

b) Die UPOV soll zustimmen, daß Daten in der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten in den Suchdienst der WIPO, Patentscope®, aufgenommen werden können. Werden Daten von anderen Parteien als Verbandsmitgliedern eingereicht

(z. B. von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, OECD), wäre die Genehmigung zur Nutzung der Daten im WIPO-Suchdienst Patentscope® Sache der betreffenden Parteien.“

8. Auf dieser Grundlage sagt das in der Anlage dieses Dokuments dargelegte Programm für Verbesserungen der Datenbank für Pflanzensorten folgendes aus:

„2.2 Die bezeichneten Mitarbeiter der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) sollen zusammen mit dem Büro als Reaktion auf den von den Verbandsmitgliedern und denjenigen, die Beiträge zur Datenbank für Pflanzensorten leisten, unter 2.1 ausgewiesenen Unterstützungsbedarf nach Lösungen für all diejenigen suchen, die Beiträge zur Datenbank für Pflanzensorten leisten.“

9. Gemäß der UPOV-WIPO-Vereinbarung, hat Herr José Appave, Leitender Datenbankadministrator der WIPO, die Aufgabe übernommen, die Datenerfassung für die UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten (UPOV-ROM) vorzunehmen (vergleiche Rundschreiben E-1190). Über den Einsatz eines Softwareentwicklers der WIPO wird dem TC auf seiner sechsvierzigsten Tagung Bericht erstattet werden.

Künftige Überprüfung der Verwendung der Felder

10. Bei der Entscheidung, das in der Anlage dieses Dokuments dargelegte Programm zu befolgen, vereinbarte der CAJ, daß künftig überprüft werden sollte, ob Felder zu streichen sind, die nicht in erheblichem Ausmaß verwendet werden (vergleiche Dokument CAJ/59/7 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 44). Es wurde vereinbart, daß diese Überprüfung aufgrund einer Analyse der Verwendung der Felder in der UPOV-ROM erfolgen sollte.

11. Die Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC) nahm auf ihrer siebenundzwanzigsten Tagung vom 16. bis 19. Juni 2009 in Alexandria, Virginia, Vereinigte Staaten von Amerika, zur Kenntnis, daß der CAJ bei der Entscheidung, das Programm für Verbesserungen der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten zu befolgen, vereinbart habe, daß künftig überprüft werden sollte, ob Felder zu streichen sind, die nicht in erheblichem Ausmaß verwendet werden. Es wurde zur Kenntnis genommen daß der CAJ vereinbart habe, daß die Überprüfung aufgrund einer Analyse der Verwendung der Felder in der UPOV-ROM erfolgen sollte. Die TWC vereinbarte diesbezüglich, dem TC und dem CAJ vorzuschlagen, daß sie die TWC ersuchen sollten, diese Analyse der Felder in der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten durchzuführen (vergleiche Dokument TWC/27/21 „Bericht“, Absatz 30.)

12. Der CAJ nahm auf seiner sechzigsten Tagung zur Kenntnis, daß der TC ersucht werden soll, den Vorschlag der TWC zu prüfen, auf der sechsvierzigsten Tagung des TC eine Analyse der Verwendung der Felder in der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten vorzunehmen, wie in Absatz 8 des Dokuments CAJ/60/6 dargelegt. Es wurde angemerkt, daß sich „Verwendung“ von Feldern auf die Eingabe von Daten in diese Felder durch die Beitragsleistenden beziehe (vergleiche Dokument CAJ/60/10 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 36). Ein mündlicher Bericht über die Entschließungen des TC auf seiner sechsvierzigsten Tagung vom 22. bis 24. März 2010 in Genf, wird dem CAJ auf seiner einundsechzigsten Tagung am 25. März 2010 dargelegt.

Gemeinsame Suchplattform

13. Punkt 7 des Programms für Verbesserungen der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten (vergleiche Anlage dieses Dokuments) ist die Entwicklung einer gemeinsamen Suchplattform, oder eines „Portals“, für bestimmte Datenbanken, die für die Suche nach Sortenbezeichnungen wichtig sind. Zweck einer gemeinsamen Suchplattform, die insbesondere zur Verwendung durch Behörden und Züchter entwickelt würde, ist es, die Suche nach Informationen, die sich in getrennten Datenbanken befinden, auf der UPOV-Website zu ermöglichen.

14. Wie in Dokument TC/40/6–CAJ/49/4, Absatz 35, erläutert, könnten nebst den in der UPOV-ROM enthaltenen Informationen bestimmte andere Informationen für die Prüfung vorgeschlagener Sortenbezeichnungen wichtig sein. Dies sind zum Beispiel Informationen über Sorten, die nicht im Besitz der für den Sortenschutz zuständigen Behörden¹ sind (z.B. Informationen, die im Besitz der Internationalen Behörden für die Eintragung von Kulturpflanzen (International Cultivar Registration Authorities, ICRA)), oder Informationen über ältere Rechte (z.B. Handelszeichen), die der Verwendung einer Sortenbezeichnung² entgegenstehen könnten.

Markenbezogene Datenbank der WIPO

15. Hinsichtlich der potentiellen Partner bei der Entwicklung einer gemeinsamen Suchplattform wurde in Dokument CAJ/57/6, Absatz 20, erläutert, daß das Verbandsbüro im Jahre 2008 Gespräche mit dem Beigeordneten Generaldirektor der WIPO führte, der für den Sektor Marken, Gebrauchsmuster und geographische Angaben zuständig ist. In jüngerer Zeit teilte die WIPO dem Verbandsbüro mit, sie prüfe die Möglichkeiten für die Entwicklung einer Datenbank mit Marken und sonstigen internationalen markenbezogenen Daten („markenbezogene Datenbank“), und ersuchte das Verbandsbüro, die Möglichkeit der Aufnahme von Daten aus der UPOV-Datenbank für Pflanzensorten in eine solche Datenbank zu erörtern.

16. Das Verbandsbüro stellte klar, daß es Sache der Verbandsmitglieder und sonstiger Beitragsleistender von Daten für die UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten sein werde, über die Aufnahme von Daten aus der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten in eine Datenbank mit internationalen markenbezogenen Daten zu entscheiden. Das Verbandsbüro wies im Kontext von Erkundungsgesprächen jedoch darauf hin, daß ein solches Vorgehen erhebliche Fortschritte bei der Erfüllung der Ziele der gemeinsamen Suchplattform bewirken könne. Hinsichtlich der Grundlage für die Aufnahme von Daten aus der Datenbank für Pflanzensorten in eine markenbezogene Datenbank gab das Verbandsbüro zu bedenken, daß es für die UPOV voraussichtlich eine Bedingung sein werde, daß die Verbandsmitglieder und

¹ Artikel 20 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens sagt aus: Sie darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irreführend oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muß sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei eine bereits vorhandene Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art kennzeichnet.“

² Artikel 20 Absatz 4 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Artikel 13 Absatz 10 des Übereinkommens von 1961) sagt aus: „[Ältere Rechte Dritter] Ältere Rechte Dritter bleiben unberührt. Wird die Benutzung der Sortenbezeichnung einer Person, die nach Absatz 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechtes untersagt, so verlangt die Behörde, daß der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.“

sonstige Beitragsleistende von Daten für die Datenbank für Pflanzensorten freien Zugang zu den Daten in der markenbezogenen Datenbank erhalten. Zudem wurde darauf hingewiesen, daß die Entwicklung von Suchhilfsmitteln für Sortenbezeichnungszwecke für Behörden und Züchter von besonderem Interesse sein könnte und ein Aspekt wäre, bei dem die UPOV einbezogen werden möchte.

17. Der CAJ billigte auf seiner sechzigsten Tagung die weitere Beteiligung des Verbandsbüros an Erkundungsgesprächen mit der WIPO über eine markenbezogene Datenbank der WIPO gemäß dem in Absatz 16 oben dargelegten Vorgehen und ersuchte das Verbandsbüro, gegebenenfalls einen Vorschlag zur Prüfung durch den TC, den CAJ und den Beratenden Ausschuß auszuarbeiten. In bezug auf eine markenbezogene Datenbank gab es seit der sechzigsten Tagung des CAJ keine nennenswerten Entwicklungen.

Datenbanken mit Sortenbezeichnungsdaten

18. Die Zusammenarbeit zwischen Betreibern von Datenbanken mit Informationen, die für Sortenbezeichnungszwecke wichtig sind, wie den ICRA, PlantScope (Niederlande) usw., wurde auf dem 5. Internationalen Symposium über die Taxonomie der Kulturpflanzen vom 15. bis 19. Oktober 2007 in Wageningen, Niederlande, erörtert (<http://www.istcp2007.wur.nl>). Auf diesem Symposium erklärte sich Herr Kees van Ettekoven (Niederlande), Präsident der Internationalen Vereinigung für die Taxonomie der Kulturpflanzen (International Association for Cultivated Plant Taxonomy, IACTP), bereit, eine Zusammenkunft mit den entsprechenden Partnern abzuhalten, um die Entwicklung einer gemeinsamen Suchplattform zu erörtern (vergleiche Dokument CAJ/57/6, Absatz 20 und www.iacpt.net). Herr van Ettekoven stimmte seither zu, daß es für die UPOV zweckmäßig wäre, eine solche Zusammenkunft anzuregen, sobald die UPOV in der Lage sei, technische Unterstützung für die Entwicklung einer gemeinsamen Suchplattform zu leisten, wie im Programm für Verbesserungen der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten vorgesehen. Die Wahl des Zeitpunktes für eine solche Zusammenkunft wird als Teil des Programms für Verbesserungen der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten mit den entsprechenden WIPO-Mitarbeitern erörtert werden, sobald sie ihren Posten angetreten haben.

19. *Der CAJ wird ersucht,*

a) die Entwicklungen bezüglich der UPOV-WIPO-Vereinbarung, wie in Absatz 9 dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen;

b) die Entschließungen des TC betreffend den Vorschlag der TWC zu prüfen, eine Analyse der Verwendung der Felder in der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten vorzunehmen, wie in den Absätzen 10 bis 12 dargelegt; und

c) die Lage bezüglich der Entwicklung einer gemeinsamen Suchplattform zur Kenntnis zu nehmen, wie in den Absätzen 15 bis 18 dargelegt.

[Anlage folgt]

PROGRAMM für Verbesserungen der Datenbank für Pflanzensorten

*wie vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ)
auf seiner neunundfünfzigsten Tagung vom 2. April 2009 in Genf gebilligt*

1. *Bezeichnung der Datenbank für Pflanzensorten*

In Anbetracht der Absicht, eine webbasierte Version der Datenbank für Pflanzensorten zu entwickeln, wird nicht auf „UPOV-ROM“ verwiesen. Die vollständige Bezeichnung der Datenbank für Pflanzensorten wird lauten „VARDAT-Datenbank für Pflanzensorten“, gegebenenfalls abgekürzt: VARDAT.

2. *Unterstützung für Beitragsleistende*

2.1 Das Büro wird weiterhin Verbindung mit allen Verbandsmitgliedern und Beitragsleistenden zur Datenbank für Pflanzensorten leisten, die gegenwärtig keine Daten für die Datenbank für Pflanzensorten einreichen, nicht regelmäßig Daten einreichen oder keine Daten mit UPOV-Codes einreichen. Sie werden in jedem einzelnen Fall ersucht, die Art Unterstützung zu erläutern, die es ihnen ermöglichen würde, regelmäßig vollständige Daten für die Datenbank für Pflanzensorten einzureichen.

2.2 Die bezeichneten Mitarbeiter der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) sollen zusammen mit dem Büro als Reaktion auf den von den Verbandsmitgliedern und denjenigen, die Beiträge zur Datenbank für Pflanzensorten leisten, unter 2.1 ausgewiesenen Unterstützungsbedarf nach Lösungen für all diejenigen suchen, die Beiträge zur Datenbank für Pflanzensorten leisten.“

2.3 Dem Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) und dem Technischen Ausschuß (TC) wird jährlich ein Lagebericht vorgelegt.

2.4 Hinsichtlich der den Beitragsleistenden geleisteten Unterstützung besagt die „Allgemeine Anmerkung und Haftungsausschluß“ für die UPOV-ROM: „[...] Wer Beiträge zur UPOV-ROM leistet, ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Daten verantwortlich. [...]“. Somit wird der Beitragsleistende in Fällen, in denen Beitragsleistenden Unterstützung geleistet wird, weiterhin für die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Daten verantwortlich sein.

3. *In die Datenbank für Pflanzensorten aufzunehmende Daten*

3.1 *Datenformat*

3.1.1 Für die Einreichung von Daten für die Datenbank für Pflanzensorten sollen insbesondere folgende Optionen für Datenformate entwickelt werden:

- a) Daten im XML-Format;
- b) Daten in Excel-Spreadsheets oder Word-Tabellen;
- c) Datenlieferung mittels Online-Webformular;
- d) eine Option für Beitragsleistende, nur neue oder geänderte Daten einzureichen.

3.1.2 Gegebenenfalls ist die Neustrukturierung von Datenfeldelementen zu erwägen, beispielsweise, wenn Teile der Felder obligatorisch sind und andere nicht.

3.2 Qualität und Vollständigkeit der Daten

Folgende Datenanforderungen sind in die Datenbank für Pflanzensorten aufzunehmen:

<u>DATEN-FELD</u>	<u>Beschreibung des Elements</u>	<u>Derzeitiger Status</u>	<u>Vorgeschlagener Status</u>	<u>Erforderliche Datenbankentwicklungen</u>
<000>	Anfang des Datensatzes und Datensatzstatus	obligatorisch	Anfang des Datensatzes soll obligatorisch sein	obligatorisch, vorbehaltlich der Entwicklung einer Möglichkeit, den Datensatzstatus zu berechnen (durch Vergleich mit früher eingereichten Daten)
<190>	Land oder Organisation, das/die Informationen erteilt	obligatorisch	obligatorisch	Datenqualitätskontrolle: anhand der Liste der Codes kontrollieren
<010>	Datensatztyp und (Sorten-) Kennzeichen	obligatorisch	beide obligatorisch	<ul style="list-style-type: none"> i) Bedeutung von „(Sorten-) Kennzeichen“ in Bezug auf Element <210> klären; ii) überprüfen, ob der Datensatztyp „BIL“ beizubehalten ist; iii) Datenqualitätskontrolle: anhand der Liste der Arten des Datensatzes kontrollieren
<500>	Art--Lateinischer Name	obligatorisch, bis der UPOV-Code angegeben wird	obligatorisch (auch wenn der UPOV-Code angegeben ist)	
<509>	Art--landesüblicher Name in Englisch	obligatorisch, wenn kein landesüblicher Name in der Landessprache (<510>) angegeben wird	nicht obligatorisch	
<510>	Art--landesüblicher Name in einer anderen Landessprache als Englisch	obligatorisch, wenn kein englischer landesüblicher Name (<509>) angegeben wird	nicht obligatorisch	
<511>	Art--UPOV-Taxoncode	obligatorisch	obligatorisch	<ul style="list-style-type: none"> i) auf Anfrage soll das Büro den Beitragsleistenden bei der Zuordnung der UPOV-Codes unterstützen; ii) Datenqualitätskontrolle: die UPOV-Codes anhand der Liste der UPOV-Codes kontrollieren; iii) auf anscheinend falsche Zuordnung von UPOV-Codes überprüfen (z. B. falscher Code für die Art)

<u>DATEN-FELD</u>	<u>Beschreibung des Elements</u>	<u>Derzeitiger Status</u>	<u>Vorgeschlagener Status</u>	<u>Erforderliche Datenbankentwicklungen</u>
SORTEN-BEZEICHNUNGEN				
<540>	Datum + Bezeichnung, vorgeschlagen, erstes Erscheinen oder erster Eintrag in die Datenbank	obligatorisch, wenn keine Anmeldebezeichnung (<600>) angegeben wird	i) <540>, <541>, <542>, oder <543> sind obligatorisch, wenn <600> nicht angegeben ist ii) Datum nicht obligatorisch	i) Bedeutung klären und umbenennen; ii) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente
<541>	Datum + vorgeschlagene Bezeichnung, veröffentlicht		vergleiche <540>	i) Bedeutung klären und umbenennen ii) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente
<542>	Datum + Bezeichnung, genehmigt	obligatorisch, wenn geschützt oder in eine Liste eingetragen	vergleiche <540>	i) Bedeutung klären und umbenennen; ii) mehr als eine genehmigte Bezeichnung für eine Sorte zulassen (d. h. wenn eine Bezeichnung genehmigt ist, dann aber ersetzt wird) iii) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente
<543>	Datum + Bezeichnung, zurückgewiesen oder zurückgenommen		vergleiche <540>	i) Bedeutung klären und umbenennen ii) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente
<600>	Anmeldebezeichnung	obligatorisch, falls vorhanden	nicht obligatorisch	
<601>	Synonym der Sortenbezeichnung		nicht obligatorisch	
<602>	Handelsbezeichnung		nicht obligatorisch	i) Bedeutung klären ii) mehrere Einträge zulassen
<210>	Anmeldenummer	obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist	obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist	in Verbindung mit <010> zu prüfen
<220>	Antragstag	obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist	obligatorisch	Erläuterung abgeben, wenn DATENFELD <220> nicht ausgefüllt ist
<400>	Datum der Veröffentlichung der Daten des Antrags (Schutzerteilung)/Einreichung(Eintragung in eine Liste)		nicht obligatorisch	
<111>	Nummer der Erteilung (Schutz)/Eintragung (Eintragung in eine Liste)	obligatorisch, falls vorhanden	i) <111> / <151> / <610> oder <620> sind obligatorisch, wenn erteilt oder eingetragen ii) Datum nicht obligatorisch	i) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente; ii) Beseitigung von Unstimmigkeiten bezüglich des Status des DATENFELDES<220>
<151>	Datum der Veröffentlichung der Daten bezüglich der Erteilung (Schutz)/ Eintragung (Eintragung in eine Liste)		vergleiche <111>	Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente

<u>DATEN-FELD</u>	<u>Beschreibung des Elements</u>	<u>Derzeitiger Status</u>	<u>Vorgeschlagener Status</u>	<u>Erforderliche Datenbankentwicklungen</u>
<610>	Anfangsdatum--Erteilung(Schutz)/Eintragung (Eintragung in eine Liste)	obligatorisch, falls vorhanden	vergleiche <111>	i) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente; ii) Datum kann nicht früher sein als <220>
<620>	Anfangsdatum--Erneuerung der Eintragung (Eintragung in eine Liste)		vergleiche <111>	i) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente; ii) Datenqualitätskontrolle: Datum kann nicht früher sein als <610> iii) Bedeutung klären
<665>	Berechnetes künftiges Ablaufdatum	obligatorisch, falls Erteilung/Eintragung in eine Liste	nicht obligatorisch	
<666>	Art des Datums, gefolgt von „Enddatum“	obligatorisch, falls vorhanden	nicht obligatorisch	
BETEILIGTE PARTEIEN				
<730>	Name des Antragstellers	obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist	obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist	
<731>	Name des Züchters	obligatorisch	obligatorisch	Bedeutung von „Züchter“ gemäß Dokument TGP/5 klären (vergleiche <733>)
<732>	Name des Erhaltungszüchters	obligatorisch, falls in eine Liste eingetragen	nicht obligatorisch	mit Angabe des Anfangs- und des Enddatums (der Erhaltungszüchter kann sich ändern)
<733>	Name des Rechtsinhabers	obligatorisch, falls geschützt	obligatorisch, falls geschützt	i) Bedeutung von „Rechtsinhaber“ gemäß Dokument TGP/5 klären (vergleiche <731>) ii) mit Angabe des Anfangs- und des Enddatums (der Rechtsinhaber kann sich ändern)
<740>	Art anderer Parteien, gefolgt vom Namen der Partei		nicht obligatorisch	
INFORMATIONEN ÜBER GLEICHWERTIGE ANTRÄGE IN ANDEREN HOHEITSGEBIETEN				
<300>	Vorrangiger Antrag: Land, Datensatztyp, Antragstag, Antragsnummer		nicht obligatorisch	
<310>	Sonstige Anträge: Land, Datensatztyp, Antragstag, Antragsnummer		nicht obligatorisch	
<320>	Andere Länder: Land, Bezeichnung, falls von der Bezeichnung im Antrag verschieden		nicht obligatorisch	
<330>	Andere Länder: Land, Anmeldebezeichnung, falls von der Anmeldebezeichnung im Antrag verschieden		nicht obligatorisch	
<900>	Sonstige einschlägige Informationen (phrasenindexiert)		nicht obligatorisch	

<u>DATEN-FELD</u>	<u>Beschreibung des Elements</u>	<u>Derzeitiger Status</u>	<u>Vorgeschlagener Status</u>	<u>Erforderliche Datenbankentwicklungen</u>
<910>	Bemerkungen (wortindexiert)		nicht obligatorisch	
<920>	Datenfelder von Informationselementen, die sich seit der letzten Übertragung geändert haben (fakultativ)		nicht obligatorisch	Option für automatische Generierung entwickeln (vergleiche 2.1.1. a))
<998>	FIG		nicht obligatorisch	
<999>	Bildkennzeichen (für künftige Anwendung)		nicht obligatorisch	Möglichkeit schaffen, einen Hyperlink zum Bild anzugeben (z. B. Website einer Behörde)

33. *Obligatorische „Elemente“*

3.3.1 Was die Elemente betrifft, die in Abschnitt 3.2 als „obligatorisch“ angegeben sind, werden die Daten nicht von der Datenbank für Pflanzensorten ausgeschlossen, wenn dieses Element fehlt. Dem Beitragsleistenden wird jedoch ein Bericht über die Nichteinhaltung zugestellt.

3.4.2 Eine Zusammenfassung der Nichteinhaltungen wird dem TC und dem CAJ jährlich vorgelegt.

3.4 *Zeitpunkte des gewerbsmäßigen Vertriebs*

3.4.1 In der Datenbank für Pflanzensorten wird auf der nachstehenden Grundlage ein Element erstellt, um die Erteilung von Informationen über die Zeitpunkte zu ermöglichen, zu denen eine Sorte im Hoheitsgebiet des Antrags und in anderen Hoheitsgebieten erstmals gewerbsmäßig vertrieben wurde:

Element <XXX>: Zeitpunkte, zu denen eine Sorte im Hoheitsgebiet des Antrags und in anderen Hoheitsgebieten erstmals gewerbsmäßig vertrieben wurde (nicht obligatorisch)

	<u>Bemerkung</u>
i) Behörde, die [folgende] Informationen erteilt	Zweibuchstabencode der ISO
ii) Hoheitsgebiet des gewerbsmäßigen Vertriebs	Zweibuchstabencode der ISO
iii) Zeitpunkt, an dem die Sorte im Hoheitsgebiet erstmals gewerbsmäßig vertrieben* wurde (*Der Begriff „gewerbsmäßiger Vertrieb“ wird verwendet, um „durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben“ (Artikel 6 Absatz 1 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens) oder gegebenenfalls „mit Zustimmung des Züchters feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben worden sein“ (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens) zu erfassen.	gemäß dem Format JJJJ[MMTT] (Jahr[MonatTag]): Monat und Tag werden nicht obligatorisch sein, falls nicht verfügbar
iv) Informationsquelle	obligatorisch für jeden Eintrag in das Element <XXX>

	<u>Bemerkung</u>
v) Stand der Information	obligatorisch für jeden Eintrag in das Element <XXX> (eine Erläuterung oder ein Verweis ist anzugeben, wo eine Erläuterung erteilt wird (z. B. Website der Behörde, die die Daten für dieses Element einreicht))
<i>Anmerkung: Für denselben Antrag könnte die Behörde unter i) mehr als einen Eintrag für die Elemente ii) bis v) vornehmen. Sie könnte insbesondere Informationen über den gewerbsmäßigen Vertrieb im „Hoheitsgebiet des Antrags“, jedoch auch in „anderen Hoheitsgebieten“ erteilen.</i>	

3.4.2 Folgender Haftungsausschluß soll neben der Überschrift des Elements in der Datenbank erscheinen:

„Das Fehlen von Informationen in [Element XXX] bedeutet nicht, daß die Sorte nicht gewerbsmäßig vertrieben wurde. Hinsichtlich der erteilten Informationen wird auf den Stand und die Quelle der Informationen aufmerksam gemacht, wie in den Feldern ‚Quelle der Informationen‘ und ‚Stand der Informationen‘ dargelegt. Es ist jedoch auch anzumerken, daß die erteilten Informationen möglicherweise nicht vollständig und genau sind.“

4. Häufigkeit der Einreichung von Daten

Die Datenbank für Pflanzensorten wird so aufgebaut, daß sie die Aktualisierung in einer von den Verbandsmitgliedern bestimmten Häufigkeit ermöglicht. Vor der Fertigstellung und Veröffentlichung der webbasierten Version der Datenbank für Pflanzensorten wird keine Änderung der Aktualisierungshäufigkeit vorgeschlagen, d. h. die Beitragsleistenden werden ersucht, ihre Daten zweimonatlich zu aktualisieren. Nach Abschluß dieses Stadiums werden der TC und der CAJ ersucht zu prüfen, ob Möglichkeiten zu schaffen sind, die Daten häufiger zu aktualisieren.

5. Einstellung der Aufnahme von Dokumenten mit allgemeinen Informationen in die UPOV-ROM

Da diese Informationen auf der UPOV-Website problemlos verfügbar sind, werden folgende Dokumente mit allgemeinen Informationen nicht mehr in die UPOV-ROM aufgenommen werden:

Anschriften der Sortenschutzämter

Liste der Verbandsmitglieder

Titelseite mit zweckdienlichen Informationen

UPOV: Seine Bedeutung und seine Tätigkeit („UPOV-Faltblatt“)

Liste der UPOV-Veröffentlichungen

6. *Webbasierte Version der Datenbank für Pflanzensorten*

6.1 Eine webbasierte Version der Datenbank für Pflanzensorten wird entwickelt werden. Die Möglichkeit, CD-ROM-Versionen der Datenbank für Pflanzensorten herzustellen, ohne die Dienste von Jouve in Anspruch nehmen zu müssen, wird parallel zur webbasierten Version der Datenbank entwickelt.

6.2 Ein aktueller Bericht über den vorgesehenen Zeitplan für die Entwicklung einer webbasierten Version der Datenbank für Pflanzensorten wird dem TC und dem CAJ vorgelegt werden.

7. *Gemeinsame Suchplattform*

Dem CAJ und dem TC wird über die Entwicklungen bei der Einrichtung einer gemeinsamen Suchplattform Bericht erstattet werden. Vorschläge bezüglich einer gemeinsamen Suchplattform werden dem TC und dem CAJ zur Prüfung vorgelegt werden.

[Ende der Anlage und des Dokuments]